



Der Stadtrat an den Gemeinderat

2. November 2022

GR Nr. 2022/440

Dringliche Motion von Dominik Waser, Patrick Tscherrig und 28 Mitunterzeichnenden betreffend Verordnung für ein neues Vergütungsmodell für die Stromrücklieferung aus Photovoltaik-Anlagen, Ablehnung, Entgegennahme als Postulat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 14. September 2022 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Dominik Waser (Grüne), Patrick Tscherrig (SP) und 28 Mitunterzeichnende folgende Dringliche Motion, GR Nr. 2022/440, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, eine Verordnung für ein neues Vergütungsmodell für die Stromrücklieferung aus Photovoltaik-Anlagen vorzulegen, welches die folgenden Kriterien bestmöglich erfüllt: 1. das Vergütungsmodell soll zur maximalen Ausnutzung der jeweiligen Dachflächen führen und 2. die Amortisation der PV-Anlagen über die erwartbare Lebensdauer ermöglichen. 3. Es sollen wenn nötig neue Vergütungswerkzeuge geschaffen werden.

Begründung:

EWZ vergütet heute ins Netz eingespeisten Solarstrom mit einem fixen Hoch- (8.5 Rp./kWh) und Niedertarif (4.45 Rp./kWh). Häufig reicht diese Vergütung nicht aus, als dass die Hauseigentümer:innen das ganze Hausdach oder die ganze Fassade mit PV-Modulen ausstatten. Sie decken oft nur einen Teil der verfügbaren Fläche und optimieren damit die Produktion vor allem auf den Eigenbedarf im Haus. Um die Energiewende voranzubringen, müssen aber möglichst alle Investitionswilligen die gesamte Dachfläche für die Stromproduktion nutzen. Dies gelingt nur, wenn die Vergütungen der EWZ entsprechende Anreize setzen.

Ein denkbare Modell wäre beispielsweise, dass grundsätzlich der vierteljährlich gemittelte Marktpreis vergütet wird. Allerdings würde ein Mindestpreis für Phasen mit sehr tiefen Marktpreisen festgelegt, um zu verhindern, dass die Amortisation der Anlage gefährdet wird. Eine weitere Option wäre die vollständige Vergütung der Gestehungskosten.

Nach Art. 126 Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) sind Motionen selbstständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung schriftlich zu begründen (Art. 127 Abs. 2 GeschO GR). Bei dringlich erklärten Motionen beträgt die Frist dafür einen Monat nach der Dringlicherklärung (Art. 127 Abs. 3 GeschO GR).

Die am 14. September 2022 eingereichte Motion wurde am 28. September 2022 für dringlich erklärt. Der Stadtrat lehnt aus nachfolgenden Gründen die Entgegennahme der Motion ab und beantragt die Umwandlung in ein Postulat.



2/3

Im Energiegesetz (EnG, SR 730.0) legte der Bund bereits klare Vorgaben für Energieversorger zur Festlegung der Vergütungshöhe für ins Netz eingespeiste Energie fest: Konkret muss sich die Vergütungshöhe bei Elektrizität aus erneuerbaren Energien nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität richten (Art. 15 Abs. 3 EnG).

Da das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) den Strom für die Stadt selbst in eigenen Kraftwerken produziert, muss sich bei ewz die Rückvergütung an den Gestehungskosten des Kraftwerkparks des ewz orientieren. Somit darf diese Vergütung im Falle des ewz nicht an Marktpreise gekoppelt oder auf das für den wirtschaftlichen Betrieb von PV-Anlagen notwendige Kostenniveau festgelegt werden. Da die aktuellen nationalen Rechtsgrundlagen dazu führen, dass bei tiefen Beschaffungskosten für Elektrizität auch tiefe Vergütungen für ins Netz eingespeiste Energie erfolgen und bei hohen Beschaffungskosten hohe Rückvergütungen resultieren, variieren die Vergütungssätze unter den Energieversorgern in der Schweiz erheblich.

Für Aussenstehende sind diese Unterschiede oft nicht nachvollziehbar, sie können aber den Zubau von PV-Anlagen erheblich beeinflussen. Vor diesem Hintergrund prüfen die nationalen Räte aktuell die Einführung einer schweizweit einheitlichen Vergütung. Die ständerätliche Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK-S) schlägt bei der Behandlung des Mantelerlasses zum Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7) ebenfalls eine national einheitlich geregelte Rückvergütung vor. Das ewz rechnet mit der Einführung einer solchen nationalen Regelung oder solcher nationalen Vorgaben im Jahr 2024 oder 2025. Da die Umsetzung der vorliegenden Motion voraussichtlich erst in den Zeitraum fallen würde, in dem der Bund auch die Einführung eines neuen nationalen Vergütungsmodells beabsichtigt, ist die Einführung einer kommunalen Regelung nicht zweckmässig.

Das Energiegesetz bezieht sich nur auf die Abnahme des physischen Stroms (sog. Graustrom) und nicht auf den ökologischen Mehrwert aus der Produktion der Kraftwerke. Der ökologische Mehrwert kann zusätzlich als Herkunftsnachweis (HKN) gehandelt werden. Die Abnahme der HKN kann somit zusätzlich zum Graustrom vergütet werden. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach Marktpreisen. Basierend auf den aktuellen Marktpreisen soll die Vergütung des HKN auf 5.00 Rp/kWh festgelegt werden. Der Satz soll künftig an die Marktpreisentwicklung angepasst werden. Somit wird die neue Vergütung ab 1. Januar 2023 voraussichtlich insgesamt 13.50 Rp/kWh zu Hochtarifzeiten und 9.45 Rp/kWh zu Niedertarifzeiten betragen. Der Verkauf des HKN und die damit verbundene Vergütung steht auch Eigentümerschaften bestehender Anlagen offen. Ausgeschlossen sind einzig Anlagen, die noch von der Ende 2005 ausgelaufenen nationalen Mehrkostenfinanzierung profitieren, da diese bereits mit 15.00 Rp/kWh entschädigt werden. Die neue Vergütungshöhe liegt dann über dem vom Verband unabhängiger Energieerzeuger (VESE) vorgeschlagenen Rückvergütungsband von 8.00 bis 12.00 Rp/kWh. Damit können Eigentümerschaften in der Stadt PV-Anlagen wirtschaftlich betreiben, innerhalb von 10 bis 15 Jahren abschreiben und haben einen Anreiz für den Zubau. Die Abnahme der HKN kann voraussichtlich ab 1. Januar 2023 erfolgen, sodass der von der Motion geforderte Effekt schnellstmöglich erzielt werden kann. Zusätzlich wurde mit der Totalrevision der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)



im Rahmen der 2000-Watt-Ziele (VGL ewz, AS 732.360, neu VGL) in Art. 19 VGL die Möglichkeit geschaffen, die HKN auch bei geförderten Anlagen abnehmen zu können. Dies war bisher aufgrund der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben nicht zulässig.

Ausserdem ist die Stadt im Begriff ein umfassendes Förderpaket für PV-Anlagen zu lancieren, das voraussichtlich im Frühjahr 2023 in Kraft treten wird. Insgesamt werden die Eigentümerschaften in der Stadt ab Frühling 2023 dadurch von deutlich höheren Fördersätzen profitieren, was auf die mit dieser Motion verfolgte Zielsetzung ebenfalls einen positiven Effekt haben wird.

Nachfolgende Tabelle zeigt exemplarisch auf, wie die Vergütung nach Einführung der Abnahme von HKN zu 5.0 Rp/kWh sowie mit dem geplanten umfassenden Förderpaket für PV-Anlagen aussehen könnte. Um die Gesamthöhe der finanziellen Unterstützung der Stadt ermitteln zu können, muss jeweils auch die kommunale Förderung berücksichtigt werden. In der Tabelle wird die kommunale Förderung, die höher als die Förderung auf Bundesebene ist, in den Vergütungsbetrag miteingerechnet, da Eigentümerschaften in der Stadt eine höhere Vergütung erhalten als in anderen Gemeinden.

Objekttyp	EEA-Tarif heute	Vergütung HKN	Umrechnung Förderung	Total neu
Einfamilienhaus	7.9 Rp/kWh	5.0 Rp/kWh	3.5 Rp/kWh	16.4 Rp/kWh
Mehrfamilienhaus	7.9 Rp/kWh	5.0 Rp/kWh	4.5 Rp/kWh	17.4 Rp/kWh
Verwaltungsgebäude	7.9 Rp/kWh	5.0 Rp/kWh	1.0 Rp/kWh	13.9 Rp/kWh

*Gewichtetes Mittel Hoch-/Niedertarif, Quelle VESE

Von einer noch höheren Vergütung von ins Netz eingespeistem Solarstrom ist abzusehen, da die Vergütung mit einem Netzkostenzuschlag von allen Strombeziehenden in der Stadt finanziert wird. Da diese Finanzierung auf dem vom Netz bezogenen Strom erhoben wird, vermeiden Solarstromproduzierende diese Abgabe für ihren PV-Eigenverbrauch. Somit stellt eine höhere Vergütung eine finanzielle Mehrbelastung für alle Strombeziehenden dar und kann zu einer Entsolidarisierung führen.

Der Stadtrat lehnt die Motion aus den genannten Gründen ab, ist aber bereit das Anliegen zu prüfen, sollte die neue nationale Regelung für ins Netz eingespeiste Energie entgegen der aktuellen Erwartungen auf nationaler Ebene nicht umgesetzt werden. Er ist deshalb bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti